

Seine philosophische Grundlage findet der prima-facie-Beweis in der die Erkennbarkeit der Welt leugnenden bürgerlichen Weltanschauung. Dieser bürgerlichen Grundanschauung hat das Reichsgericht in einer Entscheidung Ausdruck verliehen¹⁾). „Vermöge der Beschränkung der Mittel menschlichen Erkennens“, so erklärt es, „kann niemand (selbst im Falle eigener unmittelbarer Anschauung eines Vorganges) zu einem absolut sicheren Wissen von der Existenz eines Tatbestandes gelangen. Deswegen gilt im praktischen Leben der hohe Grad von Wahrscheinlichkeit... als Wahrheit...“ Wenn Wahrscheinlichkeit für den Menschen gleichbedeutend mit Wahrheit ist, dann gäbe es nach dem Reichsgericht keinen Beweis, der die Wahrheit vermitteln könnte. Liefert jeder Beweis aber nur Wahrscheinlichkeiten, dann besteht zwischen dem Beweis, dem prima-facie-Beweis und der Glaubhaftmachung überhaupt kein Wesensunterschied mehr. Was sie unterscheiden würde, wäre lediglich der Grad der Wahrscheinlichkeit. Aus alldem ist ersichtlich, daß es im bürgerlichen Prozeß gegen den prima-facie-Beweis keine prinzipiellen Bedenken gibt.

Wie weit es mit derartigen idealistischen Auffassungen her ist, haben die Klassiker des Marxismus-Leninismus wiederholt aufgedeckt¹¹⁾). Derartige Auffassungen sollen unter den unterdrückten Klassen Skeptizismus und Pessimismus verbreiten. Sie sollen die Menschen zur Schicksals ergebenheit und damit zur Inaktivität gegenüber den Unterdrückern erziehen. Der Marxismus-Leninismus hat alle diese Theorien entlarvt und gezeigt, daß die Welt durchaus erkennbar ist. Hierbei geht der Marxismus-Leninismus davon aus, daß die menschliche Erkenntnis von Fall zu Fall durchaus beschränkt sein kann. Nur reduziert sich der Marxismus-Leninismus nicht auf die Beschränktheit der Erkenntnis, sondern zeigt die historische Bedingtheit dieser Beschränkung²⁾).

Es war daher für die Gerichtspraxis und die Prozeßrechtswissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, die sich in ihrer Tätigkeit vom Marxismus-Leninismus leiten lassen, eine der wichtigsten Aufgaben, die bürgerlich-idealistische Konzeption des Gerichtsverfahrens, das sich mit der Aufdeckung einer formellen Wahrheit begnügt, zu überwinden. Ergebnis war die Herausarbeitung eines Prinzips der Erforschung der objektiven Wahrheit. Auf dem Gebiet des Beweisrechts zeigt sich das in der stillschweigenden Überwindung eines Instituts wie des prima-facie-Beweises²¹⁾).

1. Für die allgemeine Einführung des prima-facie-Beweises in die bürgerliche Rechtswissenschaft und Gerichtspraxis gab es mehrere Gründe. Einer von ihnen bezog sich auf den seit dem Erlaß der Zivilprozeßordnung von 1877 uneingeschränkt geltenden Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

Die Einführung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung entsprach den vom fortschrittlichen Bürgertum schon in der Revolution von 1848 aufgestellten Forderungen. Inhalt dieses Grundsatzes war die Freiheit der Richter, unabhängig von irgendwelchen gesetzlichen Bindungen die von ihnen im Prozeß festgestellten Tatsachen allein nach ihrer Überzeugung würdigen zu können. Mit seiner Forderung nach freier Beweiswürdigung hatte das fortschrittliche Bürgertum gegen den feudalen Prozeß gekämpft. Es hatte neben der Beseitigung aller anderen feudalistischen Eigenheiten des Prozesses auch die Beseitigung der formalen Beweisregeln, wie sie z. B. in der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten zu finden sind²²⁾, verlangt. Diese formalen Beweisregeln, die dem Richter vorschrieben, wie bestimmte Tatsachen zu bewerten waren, widersprachen den neuen ökonomischen und politischen Verhältnissen und mußten daher verschwinden.

¹⁾ RGZ 15, 339 (Sperrung im Zitat von mir. H. K.).

²⁾ vgl. z. B. J. W. Stalin, a. a. O., S. 656 ff.

³⁾ vgl. hierzu W. I. Lenin, Materialismus und Empirio-kritizismus, Moskau 1947, S. 135.

¹¹⁾ Der prima-facie-Beweis zeigt sich neuerdings lediglich auf dem Gebiet der Rechtsprechung in Arbeitssachen. Hierauf soll später eingegangen werden.

²¹⁾ vgl. AGO, 10. Titel, §§ 227, 228, 230, 233, 239; 13. Titel §§ 10, 11, 12, 16, 17. u. a.

Die gesetzliche Verankerung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung war daher ein Sieg der Bourgeoisie und des Fortschritts über den Feudalismus auf dem Gebiet der Justiz.

Nun ist die Beweiswürdigung, die Bewertung von Tatsachen durch den Richter keineswegs eine nur logische Gedankenoperation. In dem Prozeß der Bildung der richterlichen Überzeugung spielen die verschiedenartigsten Momente eine wichtige Rolle. Wyszinski hat diesen Prozeß in einzigartiger Klarheit dargelegt. Er sagt hierzu;

„Aus den ‚Empfindungen‘, ‚Gefühlen‘, ‚Wahrnehmungen‘, die bei dem Richter durch die verschiedenartigsten Erscheinungen hervorgerufen werden und die im gerichtlichen Prozeß zu Beweisen werden können, bildet sich seine Meinung über die eine oder die andere in diesem Prozeß untersuchte Erscheinung sowie über den Zusammenhang dieser Erscheinung mit anderen Erscheinungen. Aus diesen ‚Eindrücken‘ und ‚Empfindungen‘ bildet sich der Richter seine Vorstellungen, diese werden in seinem Bewußtsein zu einer bestimmten Ansicht von den ‚Dingen‘, zu seiner ‚Überzeugung‘, die gewöhnlich die innere Überzeugung genannt wird... Der Prozeß der Bildung ‚der inneren Überzeugung‘ ist sehr kompliziert. Jeder individuellen richterlichen Überzeugung liegt die Ideologie und die Psychologie der gesamten Klasse zugrunde, zu der der Richter gehört und in deren Interesse er handelt.“²³⁾

Die Überzeugung des Richters in einer Sache ist daher keine von den gesellschaftlichen Verhältnissen losgelöste Erscheinung. Eine Überzeugung bildet sich bei einem Richter „im Zusammenhang mit seiner Stellung in der Gesellschaft, seinen klassenmäßigen Bindungen und Interessen, mit seinen Prinzipien und seiner Ideologie, seinen Anschauungen und Überzeugungen und auf Grund aller dieser Momente“²⁴⁾. Hieraus ist zu ersehen, daß sich die Freiheit der Richter in der Beweiswürdigung keineswegs auf die gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisse bezieht, sondern daß unter freier Beweiswürdigung lediglich die Freiheit von gesetzlichen Regeln für die Bewertung von Tatsachen zu verstehen ist.

Wenn man die Rolle des Rechtsbewußtseins und aller anderen Fakten, die bei der Bildung der richterlichen Überzeugung von Bedeutung sind, beachtet, versteht man, daß die Einführung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung für die Bourgeoisie einige Gefahren mit sich brachte. Es handelte sich hierbei nicht um so erhebliche Gefahren, daß sie die Vorzüge der freien Beweiswürdigung übertroffen hätten. Aber immerhin konnte in einer konkreten Sache eine Entscheidung ergehen, die nicht den Anschauungen der Kapitalistenklasse in ihrer Gesamtheit oder der herrschenden Schicht innerhalb der Bourgeoisie entsprach. Tatsachen konnten unter Umständen anders, als von der Bourgeoisie erwünscht, bewertet werden.

Deshalb bemühen sich die obersten deutschen Gerichte vom Augenblick der Einführung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung an, die objektiven Maßstäbe für die Tatsachenbewertung, die mit den formalen Beweisregeln fortgefallen waren, irgendwie zu ersetzen. „Ohne die gewiß nicht entscheidende Bezeichnung ‚prima-facie-Beweis‘ haben die obersten deutschen Gerichte gleich zu Beginn der Herrschaft der freien Beweiswürdigung deren Gefahren erkannt“²³⁾ und Maßnahmen zur Überwindung dieser Gefahren ergriffen. Aber erst zur Jahrhundertwende, mit dem Eintritt des Kapitalismus in das Stadium des Imperialismus nehmen die Versuche zur Einschränkung der freien Beweiswürdigung immer breiteren Raum ein. Neben die Unterordnung des Richters unter die Verfassung und unter das Gesetz tritt nunmehr noch die Unterordnung unter das Reichsgericht. An die Stelle der formalen Beweisregeln des feudalen Prozesses treten jetzt die vom *)

¹¹⁾ A. J. Wyszinski, a. a. O. Kap. IV, § 2, abgedruckt in RID 1952, Nr. 5, S. 16.

²¹⁾ ebenda.

²³⁾ E. Lauwartz, Beiträge zur Lehre vom prima-facie-Beweis, Inaugural-Dissertation, Frankfurt a. M. 1940 S. 7.